



Satzung

Sportverein Hartheim Bremgarten e.V.

A) ALLGEMEINES

§1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Der am 10. August 1948 gegründete Verein SV Hartheim, schloss sich im Jahr 2020 mit dem SV Bremgarten zusammen. Der Verein führt den Namen

Sportverein Hartheim Bremgarten e.V. (SV)

Der Verein hat seinen Sitz in Hartheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter der Nr. 0264 eingetragen.

§2 VEREINSZWECK

Der Verein hat sportlichen Charakter, sein Zweck ist die Ausübung des Sports, insbesondere des Fußballs. Ferner hat er die Aufgabe, den Sportgedanken durch Veranstaltungen und Wettkämpfe zu fördern und weiter zu verbreiten. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3 AUFGABEN DES VEREINS

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
 - a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte
 - b) Geregelte Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachkundiger Kräfte
 - c) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an allgemeine Sportveranstaltungen
 - d) Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Der SV Hartheim- Bremgarten ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§4 VEREINSFARBEN UND WAPPEN

Die Vereinsfarben sind Schwarz und Rot

Das Wappen besteht aus einem schwarzen und roten Streifen sowie einer goldenen Applikation. Auf der schwarzen Seite ziert sich das Wappen der Gemeinde Hartheim am Rhein. Auf der roten Seite ziert sich das Wappen des SV Bremgarten. Unter dem Vereinsname finden sich die Gründungsjahre der Sportvereine Hartheim und Bremgarten wieder.

§5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des folgenden Jahres

§6 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände (Südbadischer Fußballverband e.V. — Sitz Freiburg — Badischer und Deutscher Sportbund) und als solches deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und Entscheidungen anzuerkennen.

B) MITGLIEDSCHAFT

§7 MITGLIEDSARTEN

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied muss durch die Vorstandschaft mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

§8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Jeder Bewerber hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
3. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
4. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung und die Vorschriften des Vereines nach §§ 21-79 BGB an.
5. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist nicht verpflichtet, im Falle einer Ablehnung Gründe hierfür zu nennen.

§9 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
2. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen, soweit vom Vorstand keine andere Regelung getroffen wurde.
3. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben und den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vereinsvorstand bestimmt, ob dies den Mitgliedern kostenfrei oder kostenpflichtig gestattet wird. Mitglieder können von Veranstaltungen des Vereins, die nicht öffentlich sind, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsvorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen.

§10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

§11 MITGLIEDSBEITRAG

1. Jedes Mitglied hat einen halbjährlichen, jeweils voranzahlbaren Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Schüler und Studenten über 18 Jahre sowie Wehrpflichtige, die ihren Grundwehrdienst ableisten, sind in der Beitragszahlung den Jugendlichen unter 18 Jahren gleichgestellt.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§12 RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §13 ausgeschlossen werden.

§13 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Kündigung
 - c. Ausschluss
2. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
3. Die Beitragspflicht des durch Austritt oder Streichung ausgeschiedenen Mitglieds erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.
4. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail zu erklären.
5. Bleibt ein Mitglied mit einem Halbjahresbeitrag im Rückstand, ist es zu mahnen. Haben Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Dies kann aus folgenden Gründen geschehen:
 - Vereinschädigendes Verhalten
 - Verstoß gegen Satzung und Ordnung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - Böswilliges Beschädigen oder Zerstören von Vereinseigentum
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Verein zurückzugeben.

§14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können verliehen werden:
 - a. Vereinsabzeichen in Bronze 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b. Vereinsabzeichen in Silber 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c. Vereinsabzeichen Gold 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft

C) VERWALTUNG DES VEREINS

§ 15 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Vereins festlegen und das Vereinsvermögen verwalten, sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Der Beirat

§ 16 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) Die Einberufung hat spätestens bis zum 31.07. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres durch den Vorstand zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Einladung kann schriftlich, durch die örtliche Presse, durch Flugblatt oder durch Aushang erfolgen.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Jahresbericht des Schriftführers
 - b. Jahresbericht des Vorstand Finanzen
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vereinsvorstandes
 - e. Neuwahlen, sofern satzungsgemäß notwendig und durch Wahlordnung geregelt
 - f. Anträge
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen einzuberufen, wenn
 - a. Dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind
 - b. Mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen eine Einberufung schriftlich beantragen
 - c. Der Beirat die Einberufung beschließt.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen ist
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, müssen 3 Tage, Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor Versammlungstermin beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt, wenn die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung nicht anerkannt wird.

7. Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, wenn diese einverstanden sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, in allen Vereins Angelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung ist anderen Organen übertragen.
9. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins. Die Tätigkeiten sind streng vertraulich.

§ 17 DER VEREINSVORSTAND

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- der 1. Vorstandsvorsitzende
- der 2. Vorstandsvorsitzende
- der Vorstand Sport
- der Vorstand Finanzen
- der Schriftführer
- der Jugendleiter

Mitglieder des Vorstands sind ausschließlich zu zweit vertretungsberechtigt.

2. Zu den Aufgaben des Vereinsvorstandes gehören

- Die Vertretung des Vereins
- Die Führung der Vereinsgeschäfte
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Einberufung der Organe des Vereins und die Ausführung deren Beschlüsse
- Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern

3. Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitglieder berufen.
4. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins, erfordert.
5. Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes eine Sitzung beantragt.
6. Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Vorstand Finanzen hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

7. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben.
8. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung per Handzeichen und/oder in schriftlicher und/oder in geheimer Abstimmung. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvtr. Vorstandsvorsitzende werden im jährlichen Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls für je 2 Jahre gewählt. Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorstandsvorsitzende oder sein stellvtr. aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; diese muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
10. Generell ist die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person unzulässig, es sei denn diese ist nur temporär bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§18 Beisitzer

Der Vorstand kann Beisitzer berufen die in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen, jedoch ist die maximale Anzahl an Beisitzern bei 5 erreicht.

§19 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen insbesondere

1. Einen Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Einen Sportausschuss
3. Einen Festausschuss

Weitere Ausschüsse können je nach Bedarf gebildet werden.

§ 20 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumlichkeiten des Vereins haftet der Verein nicht.

§21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebene Briefe an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorstandsvorsitzende und dessen stellvtr., der Vorstand finanzien und der Schriftführer zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47 ff. BGB.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hartheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

Der Vorstandsvorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister, Amtsgericht Freiburg anzumelden.

§22 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **12. 11. 2021** beschlossene Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Vorstandsvorsitzender

November 2021

Marco Brenner